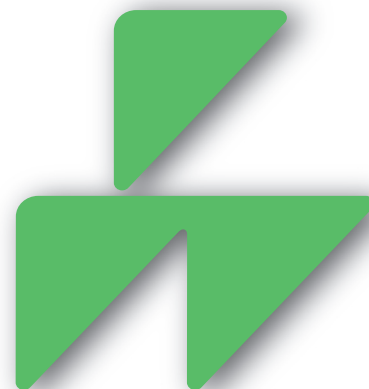


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

12/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Emissionshandel – Gegenwart und Zukunft

– von RA Dr. Markus Ehrmann, Hamburg – 357

Hoheitliche Zusammenarbeit von kommunalen Abfallbetrieben im Rahmen des §2b UStG

– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 362

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Konzessionsverfahren 365

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Transparenzregister

• Neue Mitteilungspflichten auch bei kommunalen Eigengesellschaften 366

Rechtsprechung

Stromsteuer

• FG Düsseldorf: Anfrage an EuGH zu Grenzen der Stromsteuerbefreiung 366

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Wirtschaftliche Einheit im Innenbereich als bevorteilte Grundstücksfläche 367

• *Straßenreinigungsgebühren*: Entstehungszeitpunkt der Straßenreinigungsgebühr 369

Arbeitsrecht

• Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 372

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Mit Jahresregister 2021

Bestseller als Sonderdruck

Brüggen:
Rückstellungs-ABC
für Versorgungsunter-
nehmen – Praxisleitfaden
für Rückstellungs-
bildungen

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2021/2022
auf der Rückseite

BFH: Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen

Wie hoch darf der Zins für ein Konzerndarlehen sein? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit dem am 21.10.2021 veröffentlichten Urteil über die für die Unternehmensbesteuerung wichtige Frage entschieden, wie hoch der Zins für ein Konzerndarlehen sein darf. Er statuierte u.a., dass bei der Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinssätze zunächst ein Vergleich des vereinbarten Zinses mit einem Vergleichszins (sog. Preisvergleichsmethode) vorzunehmen sei. Dabei werde als Referenz der Zins aus vergleichbaren Geschäften zwischen unabhängigen Dritten oder aus zwischen einem Konzernunternehmen mit einem unabhängigen Dritten getroffenen Vereinbarungen herangezogen. Sollte ein derartiger Vergleich nicht möglich sein, könne die sog. Kostenaufschlagsmethode angewendet werden. Bei dieser Methode werden die Selbstkosten des Darlehensgebers ermittelt und um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht.

Im Streitfall hatte eine inländische Konzerngesellschaft mehrere Darlehen bei einer in den Niederlanden ansässigen Gesellschaft aufgenommen, die als Konzernfinanzierungsgesellschaft fungierte. Finanzamt und finanzgerichtliche Vorinstanz hielten die vereinbarten Darlehenszinssätze für überhöht und ermittelten die fremdüblichen Zinssätze auf der Basis der Kostenaufschlagsmethode. Der BFH folgte dem nicht und forderte, zunächst die Preisvergleichsmethode anzuwenden. Der Fremdvergleich sei geeignet, künstliche Gewinnverlagerungen zu verhindern.

Die Zinshöhe, zu der ein Konzernunternehmen einem anderen Konzernunternehmen ein Darlehen gewährt, kann als Mittel dienen, Gewinne künstlich von dem einen Unternehmen auf das andere zu verlagern. Bei grenzüberschreitenden Unternehmenskonstellationen besteht so die Möglichkeit, Gewinne in einen Staat mit niedrigen Steuersätzen zu transferieren.

Der BFH hat in der Begründung seines Urteils vom 18.05.2021 – I R 4/17 als weitere Hinweise zum Fremdvergleich ausgeführt, dass zur Ermittlung der Bonität des Darlehensnehmers nicht auf die Bonität des Gesamtkonzerns, sondern grundsätzlich auf die Bonität des Einzelunternehmers oder der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft abzustellen sei (»Stand alone«-Rating). Die finanziellen Kapazitäten des Darlehensgebers seien dagegen für die Beurteilung, ob der vereinbarte Zins angemessen ist, unbeachtlich.

[> DokNr. 21006424](#)

BVerfG: Erhebung von Erschließungsbeiträgen muss zeitlich beschränkt sein

Eine zeitlich unbegrenzte Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der Vorteilslage (hier die Herstellung einer Straße) ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), hat die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig erklärt, weil diese gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verstoße. Es hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, bis Ende Juli 2022 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Ein Grundstückseigentümer in Rheinland-Pfalz sollte Erschließungsbeiträge für den Bau einer an seine Grundstücke angrenzenden Straße zahlen. Die Straße wurde 1985/1986 vierspurig mit einer Länge von knapp 200 Metern gebaut. 1999 wurde die zunächst vorgesehene vierspurige Fortführung der Straße endgültig aufgegeben, stattdessen wurde 2003/2004 zweispurig weitergebaut. 2007 wurde die Straße in ihrer vollen Länge 2007 als Gemeindestraße gewidmet. Die Stadt setzte daraufhin Erschließungsbeiträge fest, zunächst 2007, nach Aufhebung der Bescheide neu 2011. Dagegen klagte der Eigentümer. Die Vorinstanzen stellten sich auf den Standpunkt, die Beitragspflicht sei erst mit Widmung der Straße im Jahr 2007 entstanden, die vierjährige Festsetzungsfrist sei also noch nicht abgelaufen gewesen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sah dies anders: die Vorteilslage sei spätestens mit der endgültigen Aufgabe der durchgehend vierspurigen Herstellung der Straße im Jahr 1999 eingetreten, die Beitragshebung mithin erst über zehn Jahre danach erfolgt. Es setzte das Verfahren aus und rief das BVerfG an. Dieses stellte mit Beschluss vom 03.11.2021 – 1 BvL 1/19 fest, dass das KAG RLP es ermögliche, Erschließungsbeiträge zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage zu erheben. Das sei mit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) nicht vereinbar. Es sei Aufgabe des (Landes-)Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit durch entsprechende Gestaltung von Verjährungsbestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Die allgemeine Ausschlussfrist von 30 Jahren genüge den Anforderungen nicht.

[> DokNr. 21006425](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.